



**Richtlinien zur Förderung
der Jugendarbeit, der
Jugendverbandsarbeit und
der Jugendsozialarbeit
des Kreisjugendamtes
Heinsberg**

Inhalt

Vorwort.....	4
1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	6
2. Familienerholung.....	8
2.1 Voraussetzungen der Förderung:.....	8
2.2 Höhe der Förderung.....	9
2.3 Verfahren.....	9
3. Kinder- und Jugenderholung.....	9
3.1 Voraussetzungen Förderung.....	10
3.2 Höhe der Förderung.....	11
3.3 Verfahren.....	12
4. Internationale Begegnung.....	12
4.1 Voraussetzungen der Förderung.....	13
4.2 Höhe der Förderung.....	14
4.3 Verfahren.....	14
5. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe.....	15
5.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.....	15
5.1.1 Voraussetzungen der Förderung.....	15
5.1.2 Höhe der Förderung.....	16
5.1.3 Verfahren.....	17
5.2 Jugendbildung.....	17
5.2.1 Voraussetzungen der Förderung.....	17
5.2.2 Höhe der Förderung.....	18

5.2.3 Verfahren	19
5.3 Gedenkstättenfahrten zu Orten von Verbrechen des Nationalsozialismus als Jugendbildungsmaßnahme	19
5.3.1 Voraussetzungen der Förderung	20
5.3.2 Höhe der Förderung	21
5.3.3 Verfahren	21
5.4 Berufsvorbereitende Maßnahmen.....	21
5.4.1 Voraussetzungen der Förderung	22
5.4.2 Höhe der Förderung	22
5.4.3 Verfahren	22
5.5 Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen	23
5.5.1 Voraussetzungen der Förderung	23
5.5.2 Höhe der Förderung.....	24
5.5.3 Verfahren	25
5.6 Materialien für die Jugendarbeit.....	25
5.6.1 Voraussetzungen der Förderung	25
5.6.2 Höhe der Förderung	26
5.6.3 Verfahren	26
5.7 Innovative (sozialraumorientierte) Projekte.....	27
5.7.1 Voraussetzungen der Förderung	27
5.7.2 Höhe der Förderung	27
5.7.3 Verfahren.....	27
5.8 Jugendzeltplätze.....	28
5.8.1 Voraussetzungen der Förderung.....	28

5.8.2 Entgelte.....	28
5.8.3 Verfahren.....	29
6. Inkrafttreten.....	29
7. Anhang.....	30

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

sich in Freizeitaktivitäten selbstbestimmt erproben zu können, stellt ein zentrales Element in der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Familien, Kindertagestätten und Schulen ein weiterer bedeutsamer Erfahrungs- und Erlebnisraum. Er ermöglicht es in einer altersähnlichen Gemeinschaft gleich lautenden Interessen nachzugehen, Talente zu entdecken, sich zu begegnen, sich zu erproben und Gemeinsinn zu fördern.

Das und noch viel mehr möchte die Kinder- und Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Heinsberg umfassend und nachhaltig ermöglichen, sowie fördern und unterstützen.

Kinder- und Jugendarbeit muss sich dabei den Bedarfen eines stetigen und dynamischen Wandels der Lebenswelt(en) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den damit unterworfenen Anforderungen einer mobilen Gesellschaft immer wieder anpassen. Dazu zählen sich rasant verändernde Ansprüche der Freizeitgestaltung, die Umwälzungen des Arbeitsmarktes, der Familie und der Schule. Dem außerschulischen Kontext kommt dabei dem Bedürfnis vieler junger Menschen nach einem kontinuierlichen personalen Beziehungsangebot eine zunehmend wichtige Rolle zu. Junge Menschen brauchen gerade in den aktuell herausfordernden Lebenszusammenhängen verlässliche Anlaufstellen mit einem persönlich geprägten Begegnungscharakter.

Die Kinder- und Jugendförderung trägt durch die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu mündigem Urteilen und Handeln befähigt werden.

Im Kreis Heinsberg werden aufgrund des Engagements der freien Träger bereits eine Vielzahl von Angeboten für Kinder und Jugendliche verlässlich durchgeführt. Ganz im Sinne des Leitbildes des Kreises Heinsberg wird die Arbeit der freien Träger ausdrücklich befürwortet und unterstützt. Angebote für Familien sollen dabei ebenfalls in den Blick genommen werden.

Die angepassten Richtlinien ermöglichen Trägern der freien Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und den Trägern der offenen Jugendeinrichtungen trotz steigender Kosten weiterhin Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesichert zu planen und umsetzen zu können.

Alle Träger der freien Jugendhilfe und Träger offener Jugendeinrichtungen sind außerdem dazu aufgerufen, weitere Bedarfe für die Kinder- und Jugendarbeit dem Kreisjugendamt Heinsberg mitzuteilen, damit diese in der regelmäßigen Überarbeitung berücksichtigt werden können.

Die Förderrichtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg in den Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg.

Heinsberg, den

Unterschrift (Jugendhilfeausschussvorsitzende, Landrat, Dezernentin)

1. Allgemeine Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen:

- Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Kreisjugendamt Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anders vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
- Zuschüsse können von Trägern der freien Jugendhilfe, von Trägern offener Jugendeinrichtungen, von anerkannten Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege und von Kirchen in Anspruch genommen werden, die mit ihrem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg gemeldet sind.
- Leitungs- und Betreuungskräfte müssen für die Art der durchzuführenden Maßnahme geschult sein.
- Leitungs- und Betreuungskräfte von Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes wohnen. Weitere Bestimmungen sind den Einzelpositionen zu entnehmen.
- Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung von Maßnahmen. Voraussetzung ist deshalb der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung bzw. Beitrages des Trägers. Der/die Antragsteller/-in hat darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Kreiszuschüssen jeder Art ist die Vorlage eines Antrags an das Kreisjugendamt Heinsberg.
- Vor Entscheidung über den Antrag darf mit der beantragten Maßnahme oder Veranstaltung nicht begonnen werden, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung des Kreisjugendamtes Heinsberg hierzu liegt vor.

- Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
- Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- Der Träger einer geförderten Maßnahme verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses ausdrücklich:
 - Änderungen in der Planung und Durchführung dem Kreisjugendamt Heinsberg mitzuteilen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen,
 - zu viel erhaltene oder nicht verbrauchte Beträge umgehend ohne Aufforderung zurückzuzahlen,
 - den Zuschuss zurückzuzahlen, soweit
 - die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag beruht,
 - kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
 - anderweitige Fördermöglichkeiten - etwa Landes- oder Bundesmittel - die Gesamtkosten der Maßnahme bereits decken.
- Die Träger nehmen den Schutzauftrag zu § 8a SGB VIII wahr und haben eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Heinsberg getroffen.
- Die Vereine und Verbände haben mit dem Kreisjugendamt Heinsberg Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen.
- Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

2. Familienerholung

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

2.1 Voraussetzungen der Förderung

Bezuschusst werden Maßnahmen für Eltern, Pflegeeltern oder bei Alleinerziehenden für den Elternteil und dessen Kindern bis zum 18. Lebensjahr. Befinden sich die Kinder nachweislich in einer Schul-/Berufsausbildung, sind arbeitslos oder leisten einen Freiwilligendienst ab, werden sie in die Förderung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einbezogen.

Außerdem sind die weiteren angefügten Voraussetzungen für eine Förderung zu erfüllen:

- Die Maßnahme muss von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden.
- Die Maßnahme ist in Familienferienheimen, Familienferiendörfern o.ä. Einrichtungen in der Bundesrepublik oder dem europäischen Ausland durchzuführen, die eine richtliniengemäße Familienerholung und eine familienpädagogische Betreuung gewährleisten.
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
- Die Auswahl der Familien erfolgt in der Verantwortung des Trägers. Der Träger muss das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen prüfen und dem Kreisjugendamt Heinsberg auf Aufforderung vorlegen.

2.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 10,00 €.

Für besonders einkommensschwache Familien oder Alleinerziehende mit Kindern oder Jugendlichen (Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung um mindestens 20 %) beträgt der Förderzuschuss je Tag und Teilnehmenden 14,00 €.

2.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres beantragt der Träger die Kreismittel formlos und fügt eine Ablichtung des Formantrages zur Beantragung von Landesmitteln bei.

Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes Heinsberg.

Der Träger legt bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres den Verwendungsnachweis vor. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

3. Kinder- und Jugendberufshilfe

Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sollen das wertvermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmenden sollen durch den Umgang mit anderen jungen Menschen neue

soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

3.1 Voraussetzungen der Förderung

Für die Förderung bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert werden Jugendgruppen, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringung in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.
- Gefördert werden Gruppen mit mindestens sieben Teilnehmenden und einer Leitungskraft.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.
- Der gleiche Zuschuss wird für Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt. Weitere Betreuungskräfte werden wie folgt entsprechend gefördert:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	1
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

- Gefördert werden halbtägige Wanderungen und Ferienspiele, außerörtliche Erholungsmaßnahmen und ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen.

- Weitere Voraussetzungen in Bezug auf die Art der Maßnahme sind nachfolgend der einzelnen Maßnahme zu entnehmen:
 - **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**
 - kein Autobuswandern, sondern Aufenthalt, Spiel und Bewegung im Freien in der näheren Umgebung des Wohnortes
 - Mindestdauer drei Tage, Höchstdauer 21 Tage, möglichst zusammenhängend
 - **Außerörtliche Erholungsmaßnahmen**
 - Mindestdauer vier Tage (drei Übernachtungen), Höchstdauer 21 Tage
 - An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag
 - **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)**
 - in Wohnortnähe mit Nutzung von festen Stützpunkten zur Einnahme von Mahlzeiten und als Witterungsschutz
 - Mindestdauer fünf Tage, Höchstdauer 21 Tage, möglichst zusammenhängend
 - mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag
 - nicht mehr als 100 Kinder/Jugendliche insgesamt

3.2 Höhe der Förderung

Bei der Höhe der Förderung wird nach der Art der Maßnahme unterschieden:

- **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 3,50 €.
- **Außerörtliche Erholungsmaßnahmen**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 4,00 €.

- **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)**

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 3,50 €.

3.3 Verfahren

Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Kreisjugendamt Heinsberg erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen.

Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechten Schulungen der Leitungs- und Betreuungskräfte zu bestätigen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnahmeliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden enthalten muss, bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Für Stadtranderholungen und Ferienspiele ist zusätzlich die Vorlage einer Tagesanwesenheitsliste erforderlich.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

4. Internationale Begegnung

Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die internationale

Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglicht, gefördert.

Die internationale Begegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmenden im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.

4.1 Voraussetzungen der Förderung

- Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen und höchstens 14 Tagen (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag).
- Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Jeder Teilnehmende kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Kreiszuschuss erhalten. Leitungs- und Betreuungskräfte von Begegnungsmaßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- Die Förderung erfolgt nach der Gestaltung der Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.
- Die Leitungskraft einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Neben der Leitungskraft der Begegnungsmaßnahme wird folgender Zuschuss gewährt:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	2
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

4.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 4,00 €.

Bei Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen und Deutsch-Polnischen Jugendwerks erfolgt die Förderung mit einem Kreiszuschuss ergänzend zur Förderung aus den Mitteln des Jugendwerkes. Daher beträgt der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmenden 3,50 €. Der Zuschuss je Tag und Teilnehmenden kann auf bis zu 5,00 € erhöht werden, wenn das Deutsch-Französische bzw. Deutsch- Polnische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

4.3 Verfahren

Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Kreisjugendamt Heinsberg erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen.

Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.

Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechten Schulungen der Leitungs- und Betreuungskräfte zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnahmeliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden enthalten muss, bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

5.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit

Die Mitarbeitenden in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit sollen durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigt werden. Diese Grundvoraussetzung jeder Jugendarbeit soll daher als besonderer Schwerpunkt gefördert werden.

5.1.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.
- Die Mindestteilnahmezahl beträgt sieben Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu vier Personen wie Teilnehmende gefördert.
- Die Qualifikation der Referierenden ist nachzuweisen.
- Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

5.1.2 Höhe der Förderung

Bei der Höhe der Förderung wird in zwei Arten der Fort- und Weiterbildung unterschieden:

- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oberhalb der Gemeindeebene, z.B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene:**

Es werden 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 11,00 € pro Tag und Teilnehmenden, gefördert. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus dem Teilnahmebeitrag, aus den Eigenmitteln des Trägers sowie aus den Mitteln aus dem Landesjugendplan.

- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Form der Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten:**

Es werden 50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 45,00 € pro Kurs und Teilnehmenden gefördert.

5.1.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.2 Jugendbildung

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen durch Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Sie sollen insbesondere das Interesse und die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen wecken und vertiefen. Die Bildungsveranstaltungen sollen zudem die Persönlichkeitsbildung stabilisieren und Orientierungshilfen auf die Fragen nach Sinn und Werten des Lebens geben.

5.2.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

- Ein Teilnehmender kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage gefördert werden.
- Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sieben Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmende gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu vier Personen wie Teilnehmende gefördert.
- Die Qualifikation der Referierenden ist nachzuweisen.
- Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen (ausgenommen sind Abendveranstaltungen, hier gelten gesonderte Bestimmungen, siehe 5.2.2).
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

5.2.2 Höhe der Förderung

Nachfolgend wird nach der Art der Veranstaltung unterschieden:

- **Mehrtägige Veranstaltung**

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus dem Teilnahmebeitrag, den Eigenmitteln des Trägers sowie aus den Mitteln aus dem Landesjugendplan.

- **Tagesveranstaltung**

Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 170,00 €.

- **Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen**

Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 55,00 €. Es sind zwei Zeitstunden Bildungsarbeit nachzuweisen.

5.2.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer sowie Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.3 Gedenkstättenfahrten zu Orten von Verbrechen des Nationalsozialismus als Jugendbildungsmaßnahme

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der national-sozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten müssen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehenen ermöglichen.

5.3.1 Voraussetzungen der Förderung

Nachfolgend wird nach der Art der Maßnahme unterschieden:

- Bei Fahrten zu Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen soll die Dauer der Maßnahme zwei Tage nicht übersteigen.
- Bei Fahrten zu Gedenkstätten im übrigen Bundesgebiet sowie im an NRW angrenzenden europäischen Ausland soll die Dauer der Maßnahme vier Tage nicht übersteigen.
- Bei Fahrten zu Gedenkstätten im übrigen Ausland soll die Dauer der Maßnahme sechs Tage nicht übersteigen.
- Als Teilnehmende gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Personen.
- Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ebenfalls gefördert.
- Neben der Leitungskraft der Maßnahme wird der Kreiszuspruch folgendermaßen gewährt:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	2
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

- Wird eine Gedenkstättenfahrt mit einer Maßnahme der Jugenderholung oder der internationalen Jugendbegegnung verbunden – wobei die Gedenkstättenfahrt als besonderer und wesentlicher Programmteil erkennbar sein muss –, wird auch für den Zeitraum der Gedenkstättenfahrt zunächst der

Kreiszuschuss für die Maßnahme der Jugenderholung/internationalen Begegnung gezahlt.

5.3.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

5.3.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Programm, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.4 Berufsvorbereitende Maßnahmen

Berufsanfängerseminare, Schulentage und berufsvorbereitende Maßnahmen eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe im Zusammenwirken Schulen dienen der

Sensibilisierung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.

5.4.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden Jugendliche ab der 9. Jahrgangsstufe.
- Bis zu vier Personen werden als Seminarleitung wie Teilnehmende gefördert.
- Förderfähig sind Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens drei und höchstens sieben Tagen.
- Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

5.4.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 6,00 € je Tag und Teilnehmenden.

5.4.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Programm, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.5 Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen

Die Vorhaben sollen eine aktivierende, musisch-kreative oder erlebnisorientierte Freizeitbeschäftigung vermitteln.

5.5.1 Voraussetzungen der Förderung

- Die Maßnahme muss als offenes Angebot für alle Kinder und Jugendliche konzipiert sein.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern einer offenen Jugendeinrichtung.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich mit rein innerverbandlichen Fragen beschäftigen.
- Bei Tagesveranstaltungen beträgt die Dauer bei Teilnehmenden bis 14 Jahren mindestens 3,5 Stunden, bei über 14-jährigen Teilnehmenden mindestens fünf Stunden.
- Wochenendfahrten sollen über ein verlängertes Wochenende (freitagnachmittags bis sonntagmittags) stattfinden. Im Ausnahmefall können auch Veranstaltungen als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstrecken.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten, studieren oder arbeitslos sind. Ein Nachweis ist vorzulegen.

- Der gleiche Zuschuss wird für Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt. Weitere Betreuungskräfte werden entsprechend gefördert:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	1
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

5.5.2 Höhe der Förderung

Nachfolgend wird folgende Unterscheidung getroffen:

- **Tagesveranstaltung**

Der Kreis zahlt bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten der Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare, wobei der anteilige Kreiszuschuss den Betrag von 4,00 € pro Tag und Teilnehmenden nicht übersteigen darf. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 230,00 €.

- **Wochenendfahrt**

Der Kreis zahlt bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten der Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare, wobei der anteilige Kreiszuschuss den Betrag von 8,00 € pro Tag und Teilnehmenden nicht übersteigen darf. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 460,00 €.

5.5.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit ausreichender Begründung, Programmablauf, Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Teilnahmeliste, ist dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 15.05. eines Jahres vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.6 Materialien für die Jugendarbeit

Der Kreis Heinsberg fördert die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit. Jugendgruppen, Jugendverbänden sowie Trägern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen können hierfür Zuschüsse gewährt werden.

5.6.1 Voraussetzungen der Förderung

- Die Anschaffung des Materials muss für die Jugendarbeit sinnvoll, notwendig und angemessen sein.
- Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums wird für denselben Zweck kein weiterer Zuschuss bewilligt.
- Es wird empfohlen, die angeschafften Materialien gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

- Anschaffungen dürfen nicht einem wirtschaftlichen Nutzen dienen (Miete oder Entleihgebühren).
- Nicht gefördert werden insbesondere folgende Materialien:
 - Verbrauchsmaterialien
 - Büromöbel oder Büroausstattung
 - Medien und Unterhaltungssoftware (zum Beispiel Filme, DVDs, Zeitschriften, Computerspiele), die nicht überwiegend der Information und/oder zu Lehr- und Lernzwecken dienen
 - Fahrzeuge und Anhänger
 - Musikinstrumente (ausgenommen Instrumente, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden)

5.6.2 Höhe der Förderung

- Bei Anschaffungen bis zu einem Gesamtwert von 400,00 € beträgt der Kreiszuschuss 75 % der anerkennungsfähigen Kosten.
- Bei Anschaffungen über einen Gesamtwert von 400,00 € beträgt der Zuschuss 50 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 800,00 €.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 100,00 €.
- Die Zuschusshöhe wird im Jahr auf 800,00 € je Einrichtung begrenzt.

5.6.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Kreisjugendamt Heinsberg vor Anschaffung vorzulegen. Bei Anschaffungen über 400,00 € sind drei Vergleichsangebote einzureichen.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

5.7 Innovative (sozialraumorientierte) Projekte

Einzelprojekte auf dem Gebiet der Jugendarbeit, die innovativen Charakter haben – insbesondere solche mit Modellcharakter – oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit zu eröffnen, können gefördert werden.

5.7.1 Voraussetzungen der Förderung

Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu:

- Inhalten, Zielsetzungen und Methoden
- Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Dauer und zeitlichem Ablauf
- fachlicher Begleitung und Leitung
- Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben

5.7.2 Höhe der Förderung

Der Jugendhilfeausschuss beziehungsweise die Verwaltung des Kreisjugendamtes Heinsberg entscheidet im Rahmen der Satzung über den Antrag und über die Höhe der Förderung.

5.7.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, einem Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Kreisjugendamt Heinsberg spätestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme vorzulegen, so dass vor Durchführung der Maßnahme

eine Entscheidung getroffen werden kann. Für begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen wird kein Kreiszuschuss gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.8 Jugendzeltplätze

Bereits seit über 40 Jahren bietet der Kreis Heinsberg Jugendzeltplätze an. Mit dem Nutzungsangebot möchte der Kreis Heinsberg Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur ortsnahen Erholung bieten. Durch die Lage in für den Kreis typischen Landschaften soll der Aufenthalt zum Kennenlernen der Natur und der näheren Umgebung anregen. Alle drei Zeltplätze sind ganzjährig nutzbar.

5.8.1 Voraussetzungen der Förderung

Die Zeltplätze werden nur an verantwortlich geleitete Jugendgruppen, Schulklassen oder Kindergartengruppen zur Selbstbewirtschaftung vergeben. Einzelne Jugendliche oder Erwachsene (auch Erwachsenenvereine) können nicht aufgenommen werden. Eine Belegung ist bei einer Teilnehmendenzahl ab zehn Personen möglich.

5.8.2 Nutzungsentgelte

- **Besucher aus dem Kreis Heinsberg**

Das Nutzungsentgelt beträgt 1,50 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 15,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt).

- **Auswärtige Besucher**

Das Nutzungsentgelt beträgt 3,00 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 30,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt).

- Tagesgäste

Das Nutzungsentgelt für Tagesgäste (z. B. Eltern auf Besuch oder zum Grillen) richtet sich nach den obigen Entgeltregelungen.

Wird ein durch das Kreisjugendamt Heinsberg bestätigter Termin ohne rechtzeitige Absage – d. h. mindestens 6 Wochen vorher – nicht von den Teilnehmenden/der Gruppe in Anspruch genommen, ist von den Teilnehmenden/der Gruppe ein Betrag von 25,00 € je Tag (höchstens 125,00 €) als Stornogebühr zu zahlen.

Die vorbezeichnete Stornogebühr wird ebenfalls fällig, wenn der gesamte Zeltplatz Brachelen für eine Großgruppe (Mai bis September mehr als 50 Personen/Okttober bis April mehr als 35 Personen) gebucht und durch das Kreisjugendamt Heinsberg bestätigt wurde, jedoch ohne rechtzeitige Mitteilung - d. h. mindestens 6 Wochen vorher – die Gruppengröße soweit verringert wird (Mai bis September Reduzierung auf unter 50 Personen/Okttober bis April Reduzierung auf unter 35 Personen), dass eine weitere Gruppe Platz gefunden hätte.

5.8.3 Verfahren

Das Serviceportal des Kreises Heinsberg steht für die Buchung der Jugendzeltplätze zur Verfügung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorangegangene Förderrichtlinie außer Kraft.

7. Anhang

Nachfolgend sind die Arten der Maßnahmen und die Höhe der Zuschüsse tabellarisch aufgeführt. Allgemeine Vorgaben und Voraussetzungen sind den Allgemeinen Fördergrundsätzen sowie den Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen.

Art der Maßnahme	Dauer	Zuschusshöhe
Familienerholung	14 - 21 Tage	10 € pro Tag/TN bzw. 14,00 € pro Tag/TN
Kinder- und Jugenderholung		
halbtägige Wanderungen und Ferienspiele	3 - 21 Tage	3,50 pro Tag/TN
außerörtliche Erholungsmaßnahmen	4-21 Tage	4,00 € pro Tag/TN
ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)	5-21 Tage	3,50 pro Tag/TN
Internationale Begegnung	4-14 Tage	3,50 € - 5,00 € pro Tag/TN
Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe		
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis- oder Kreisebene	max. 5 Tage	50% der Gesamtkosten, max. 11,00 € pro Tag/TN
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten	max. 5 Tage	50% der Gesamtkosten, max. 45,00 € pro Tag/TN und Kurs
Jugendbildung		
Mehrtägige Veranstaltung	max. 5 Tage	50% der Gesamtkosten, max. 6,00 € pro Tag/TN
Tagesveranstaltung		max. 170,00 € pro Veranstaltung
Abendveranstaltung, Veranstaltungsreihen		max. 55,00 € pro Veranstaltung
Gedenkstättenfahrten	2, 4 oder 6 Tage	50% der Gesamtkosten, max. 6,00 € pro Tag/TN
Berufsvorbereitende Maßnahmen	3 - 7 Tage	6,00 € pro Tag/TN
Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen		
	mind. 3,5 bzw. mind. 5 Stunden bei Tagesveranstaltungen	max. 50 % der anererkennungsfähigen Kosten, max. 4,00 € pro Tag/TN (Höchstbetrag 230,00 €)
	Wochenendfahrt	50 % der Gesamtkosten, max. 8,00 € pro Tag/TN (Höchstbetrag 460,00 €)
Material für die Jugendarbeit		
		bei Anschaffungen unter 400,00 €: 75 % Zuschuss
		bei Anschaffungen über 400,00 €: 50 % Zuschuss, max. 850,00 €
Innovative (sozialraumorientierte) Projekte		das Kreisjugendamt Heinsberg entscheidet über die Höhe des Zuschusses